| Stand: 22.07.2026

STELLUNGNAHME

ENTWURF DES NETZANSCHLUSSPAKETS

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung der Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket) adressiert zentrale Herausforderungen des heutigen Stromsystems, insbesondere die zunehmende Konkurrenz um knappe Netzanschlusskapazitäten, die vor allem von der großen Zahl an Speicherprojekten getrieben wird, sowie die unzureichende Synchronisierung von Erneuerbaren und Netzausbau.

Aus Sicht des VCI enthält der Entwurf wichtige und grundsätzlich richtige Ansätze, weist jedoch in einzelnen Punkten Nachbesserungsbedarf auf – speziell im Bereich industrieller Planungssicherheit.

Sinnvolle Steuerungsanreize für volatile Erzeuger und Speicher

Der Ansatz, den Ausbau von Erzeugungsanlagen und Speichern künftig **systematisch mit dem Netzausbau zu synchronisieren**, ist ausdrücklich zu begrüßen. Der VCI sich grundsätzlich für eine strukturelle Reform der Energiewende ein, die die Effizienz des Gesamtsystems verbessert, Netzkosten senkt und die stark gestiegene Volatilität der Stromeinspeisung reduziert. Anstelle einer bloßen Priorisierung quantitativer Ausbauziele muss die Qualität des Ausbaus, d.h. die Nutzbarkeit erneuerbarer Energie, stärker adressiert werden. Die bisherigen Rahmenbedingungen schaffen keine Anreize, dargebotsabhängige EE-Anlagen dort zu errichten, wo sie netzdienlich integriert werden können, was zu steigenden Systemkosten und Ineffizienzen führt.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Maßnahmen zur besseren **Steuerbarkeit des EE-Zubaus** positiv zu bewerten:

- **Redispatchvorbehalt:** Die Einführung eines „Redispatchvorbehalts“ ist ein zentraler und richtiger Schritt, um die bisher bestehende Entkopplung von Standortentscheidung und Systemkosten zu überwinden. Unabhängig von Fragen der konkreten Parametrierung können die Ausweisung „kapazitätslimitierter“ Umspannwerke oder Leitungsabschnitte im Verteilernetz bei Verzicht auf Entschädigungszahlungen bei Neuanschlüssen klare Anreize für eine netzdienliche Verortung neuer Erzeugungsanlagen setzen. Anlagenbetreiber werden so angemessen an Marktrisiken beteiligt, was zu einer Reduktion der Redispatchkosten beiträgt. Zudem wird ein zusätzlicher Anreiz für erzeugungsnahe Stromspeicher gesetzt. Allerdings dürfte die deutliche Abschwächung des Redispatchvorbehalts gegenüber bisherigen Planungen die hohen Redispatchkosten für das System nicht entscheidend senken. Ein bedarfsgerechter

und möglichst kosteneffizienter Netzausbau muss parallel weitergeführt werden, um Engpässe aufzulösen und Redispatchkosten nachhaltig zu senken.

- **Regional differenzierte Baukostenzuschüsse:** Auch die vorgesehene Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur, regional differenzierte Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen zu erheben, ist zu unterstützen und deckt sich mit bisherigen Überlegungen im Rahmen der AgNes-Reform. Sie trägt dazu bei, die Nutzung knapper Netzkapazitäten effizient zu steuern und Investitionsentscheidungen stärker an netzdienlichen Standorten auszurichten.
- Die erleichterte Nachrüstung bestehender Netzanschlüsse mit Batteriespeichern sowie das Instrument der „**Einspeisenetze**“ wird als Beitrag zur optimierten Netznutzung und Systemeffizienz begrüßt.

Anpassungsbedarf bezüglich Netzanschlussverfahren

Angesichts knapper werdender Netzanschlusskapazitäten ist das bisher dominierende **Windhundprinzip („first come, first served“) aus Sicht des VCI zunehmend ungeeignet**, um Netzanschlussbegehren sinnvoll zuzuteilen. Dies gilt besonders für industrielle Verbraucher, die aufgrund langer Planungs- und Investitionszyklen typischerweise deutlich längere Vorlaufzeiten benötigen als z.B. Speicherprojekte. Industrielle Investitionen v.a. in Transformations- und Elektrifizierungsprojekte werden aufgrund dieser Konkurrenzsituation erschwert oder gar verhindert.

Der Entwurf erkennt dieses Problem grundsätzlich an und beabsichtigt einheitliche Kriterien von Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren. Die ÜNB haben mit der Einführung des neuen „Reifegradverfahrens“ bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein Konzept vorgelegt. Verteilernetzbetreibern (VNB) wird aufgetragen, ein einheitliches Regime zur Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazitäten zu erarbeiten.

Allerdings berücksichtigen die im Netzanschlusspaket vorgesehenen Kriterien industrielle Bedarfe zum Teil nicht hinreichend oder sie bleiben in ihrer Ausgestaltung bislang weitestgehend offen. Bei folgenden Regelungen sieht der VCI noch Verbesserungsbedarf:

- **Entzug ungenutzter Netzanschlusskapazität nach 3 Jahren:** Gemäß § 17 Abs. 1a EnWG-E sollen Verteilernetzbetreiber ungenutzte Netzanschlusskapazitäten nach drei Jahren wieder freigeben können. Aus Industriesicht ist dies kritisch zu bewerten: So weisen industrielle Investitionen wie Transformations- und Elektrifizierungsprojekte in der Regel längere Realisierungszyklen als drei Jahre auf, wodurch ein drohender Entzug von Netzanschlusskapazitäten zu Investitionszurückhaltung führen würde. Zudem sind Kapazitäten der chemisch-pharmazeutischen Industrie aufgrund der derzeitigen angespannten Wirtschaftslage in vielen Fällen bereits seit mehreren Jahren nicht ausgelastet. Ein zusätzlicher Entzug von Netzkapazitäten würde die wirtschaftliche Erholung weiter erschweren. Letztlich ist die Option des Entzugs ungenutzter Kapazitäten bereits heute in vielen Netzanschlussverträgen zwischen Netznutzer und Netzbetreiber geregelt. Für eine zusätzliche gesetzliche Regelung besteht daher keine Notwendigkeit
  - **Die Regelung § 17 Abs. 1a EnWG-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden.**

- **Übertragungsnetzanschluss mit flexibler Netzanschlussvereinbarung:** Die für ÜNB in § 17a Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, Netzanschlüsse unter Bedingungen flexibler Anschlussvereinbarungen zu gewähren, kann zwar zur besseren Netzauslastung beitragen, führt jedoch zu erheblicher Planungsunsicherheit für industrielle Netznutzer. So sind industrielle Prozesse auch im Bereich der Elektrifizierung auf verlässliche und dauerhaft gesicherte Anschlusskapazitäten angewiesen.
  - Es sollte daher die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Industrieanschlüsse geprüft werden, insbesondere für Transformations- und Elektrifizierungsprojekte. Ein Kriterium könnte der systemdienliche Mehrwert eines Netzanschlussbegehrens sein.

- **Besonderheiten industriell geprägter Netze berücksichtigen:** Industrieparks sowie andere räumlich begrenzte Industrieareale (gVN und NdaV) weisen gegenüber klassischen Verteilernetzen besondere Strukturen auf. Netzanschlussbegehren sind hier regelmäßig komplex, langfristig geplant und eng mit Transformations- und Investitionsentscheidungen der ansässigen Industrie verknüpft. Die Regelungen des Netzanschlusspakets sollten diese Besonderheiten stärker berücksichtigen und den betroffenen Netzbetreibern angemessene Gestaltungsspielräume einräumen.
  - **Priorisierung von Netzanschlussbegehren (§ 17b EnWG-E):** Die vorgesehenen Priorisierungskriterien berücksichtigen bislang nicht ausreichend die Erfordernisse industrieller Transformations- und Elektrifizierungsvorhaben. Netzbetreiber sollten die Möglichkeit erhalten, Kapazitäten für nachweisbare Defossilisierungs- und Infrastrukturprojekte vorzuhalten, um eine Verdrängung solcher Vorhaben durch kurzfristige, kapazitätsintensive Netzanschlussbegehren zu vermeiden.
  - **Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten (§ 17c EnWG-E)**: Die vorgesehenen Transparenzpflichten sollten für räumlich begrenzte Industrieareale verhältnismäßig ausgestaltet werden. In Netzen mit wenigen Anschlussnehmern und individueller Netzstruktur können detaillierte Veröffentlichungs- und Aktualisierungspflichten erheblichen administrativen Aufwand verursachen, ohne einen entsprechenden Mehrwert zu schaffen.
  - **Digitale Netzanschlussverfahren (§ 17e EnWG-E):** Die Anforderungen an digitale Netzanschlussportale sollten die Besonderheiten industrieller Netzanschlüsse berücksichtigen. Netzanschlussbegehren für komplexe Industrieanlagen unterscheiden sich grundlegend von standardisierten Anschlussverfahren und erfordern regelmäßig eine individuelle technische Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer. Entsprechende Verfahrensvorgaben sollten daher für Anschlüsse auf Hochspannungsebene sowie innerhalb räumlich begrenzter Industrieareale flexibel ausgestaltet werden.
    - Formulierungsvorschlag: „Satz 1 Nummer 2 ist nicht für die Hochspannungsebene und innerhalb abgeschlossener Industrieareale anzuwenden.“

- **Vorrangregelung für industrielle Netzanschlüsse:** Der Entwurf schafft zwar erstmals einen Rahmen zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren, lässt jedoch offen, wie gesamtwirtschaftlich besonders relevante Projekte berücksichtigt werden. Wie oben bereits angesprochen, ist aus Sicht der energieintensiven Industrien eine stärkere Berücksichtigung industrieller Anschlussbedarfe zwingend erforderlich.

- Industrie ist im Gegensatz zu Speicherprojekten häufig **standortgebunden** und kann nicht flexibel auf andere Netzpunkte ausweichen. Dies gilt insbesondere für die chemisch-pharmazeutische Industrie, die meist in komplexen stofflichen Verbünden produziert.
- Industrielle Elektrifizierungsprojekte sind eine zentrale Voraussetzung für die industrielle **Transformation** und tragen unmittelbar zu **Defossilisierungszielen** bei.
- Ohne gesicherte Netzanschlüsse droht ein **Ausbleiben industrieller Investitionen oder Investitionsverlagerungen**. Die Industrie steht bereits angesichts hoher Energiekosten und mangelnder regulatorischer Planungssicherheit unter großem wirtschaftlichem Druck.
- Es sollte daher eine **Vorrangregelung für industrielle Netzanschlussbegehren** ergänzt werden, die die genannten Faktoren (Ortsgebundenheit, Beitrag zur Transformation und Systemrelevanz) berücksichtigt. Der Nachweis einer gewissen Projektreife als Maßnahme zur Vermeidung einer Anmeldung überdimensionierter Leistungsanfragen hält der VCI grundsätzlich für sinnvoll. Eine Kapazitätsreservierung ohne konkret hinterlegte(s) Projekt(e) und mit unbestimmten Zwecken sollte ausgeschlossen werden, um eine Hortung und damit Blockierung von Kapazitäten zu verhindern.
- Ansätze, die **verfügbare Netzanschlusskapazität anteilig zuzuteilen**, sind dabei **nicht sinnvoll** und sollten vermieden werden (sh. z.B. Repartierungsverfahren). Gerade in der Industrie kann eine anteilige Zuteilung dazu führen, dass geplante Projekte gar nicht realisiert werden können. Industrieprojekte sind im Vergleich zu Batteriespeichern oder Rechenzentren nur sehr eingeschränkt skalierbar.
- Die Möglichkeit zur Übernahme von durch die ÜNB erarbeiteten Priorisierungsgrundsätzen durch VNB sollte geöffnet werden. Hier sollten gerade für Netzbetreiber von Industrienetzen weitere Spielräume geschaffen werden (insbes. um industrielle Netzanschlussbegehren angemessen berücksichtigen zu können). In industriell geprägten Netzen, in denen Produktionsprozesse der Kunden sehr stark miteinander verknüpft sind, ist eine Betrachtung der multilateralen Zusammenhänge zwischen NB und mehreren Kunden sinnvoll und zwingend. Bspw. können Erweiterungs- oder Elektrifizierungsprojekte mehrere Netzkunden aufgrund ihrer produktionstechnischen Verknüpfung (hintereinandergelagerte Produktionsprozesse) sich gegenseitig bedingen. Hier benötigt der VNB angemessenen Spielraum, um den Fall zu verhindern, dass durch die Bezuschlagung des Netzanschlussbegehrens eines Kunden und Ablehnung des Anschlussbegehrens des zweiten Kunden faktisch auch das zugrundeliegende Projekt des ersten Kunden irrelevant wird und daher nicht durchgeführt werden kann.

- **Vermeidung zusätzlichen administrativen Aufwands in industriell geprägten Netzen:** Die Vorgaben zum Netzanschlussprozess (bspw. monatliches Update der verfügbaren Kapazitäten) dürften gerade für kleinere / industrielle VNB zu Mehraufwand führen. Gerade in Industrienetzen (sowohl gVN als auch NdAV) ist die Kundenzahl äußerst gering (i.d.R. im zweistelligen Bereich), die Zahl der jährlich erwarteten Anschluss- oder Erweiterungsbegehren äußerst begrenzt und unterliegt die Ansiedlung von neuen bzw. die Erweiterung bestehender Betriebe einer Vielzahl von weiteren Einflussfaktoren. Zudem sind diese aufgrund der engen produktions- und sicherheitstechnischen Verbindungen zwischen NB und Kunde sowie zwischen den Kunden

untereinander sehr individuell, so dass ein hoher Abstimmungsbedarf besteht. Standardisierte, auf das Massenkundengeschäft zugeschnittene Prozesse sind hier nicht zielführend und verursachen lediglich zusätzlichen administrativen Aufwand ohne gegenüberstehenden Nutzen, da sie individuelle Lösungen und Abstimmungen erfordern. Auch ein monatliches Update der Netzkapazitäten und deren Internetveröffentlichung ist hier nicht zielführend. Stattdessen wäre ein Anspruch des Netzanschlusspetenten auf eine individuelle Auskunft innerhalb einer angemessenen Zeit sinnvoll.

Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
T +49 (69) 2556- 1542 | **E** nachtsheim@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | YouTube | Instagram
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.